

Ingrid HEIDRICH, Befragung durch Beauftragte – Beeidung durch Betroffene. Zum Verfahren bei mittelalterlichen Besitzaufzeichnungen, VSWG 85 (1998) S. 352–358, macht die (an sich naheliegende) Vermutung wahrscheinlich, daß das im fränkischen Reich etablierte und nachweisbare Inquisitionsverfahren auch in späterer Zeit in Übung blieb.

G. Sch.

Hermann WEISERT, Zur Dauer der Königswahlen bis zu den Krönungen, ZRG Germ. 115 (1998) S. 598–609, ein, wie schon der etwas merkwürdige Titel anzeigt, stilblütenreiches und inhaltsarmes Traktätchen, dem es auf die Feststellung ankommt: „Auch später wurden eindeutig nur Könige gewählt, denen häufig die Kaiserkrönung folgte, aber eine Kaiserwahl ist in den Quellen nie verzeichnet“ (S. 604), woraus zu folgern ist: „Die Historiker sollten jedoch endlich zum Reich von den alten Reichstiteln Gebrauch machen und nicht von denen, die man für die Zeit vor 1800 über die Vorstellungen des 18. bis 20. Jahrhundert zu behaupten beliebte“ (S. 608).

G. Sch.

Armin WOLF, Königswähler in den deutschen Rechtsbüchern. Mit einem Exkurs: kiesen und irwelen, kore und wale, ZRG Germ. 115 (1998) S. 150–197. – Abgesehen von dem Exkurs über „kiesen und irwelen“, geht diese Studie auf eine dem 23. Deutschen Rechtshistorikertag 1980 (!) gemachte Mitteilung zurück. Untersucht werden die Texte des Auctor vetus de beneficiis, der Sachsenspiegel, dessen (rückübersetzte) lateinische versio Vratislaviensis, der 1274/75 in Augsburg entstandene Deutschenspiegel und schließlich der sog. Schwabenspiegel in der Laßberger Hs. und als ‚Varianten‘ die Lesarten der Tambacher, Züricher und Ingolstädter Hs. Im Gegensatz zu bisherigen Anschauungen kommt W. zu der Annahme verschiedener Textstufen in Sachsen- wie Schwabenspiegel, aus denen sich für die Geschichte der Königswähler ergibt: In der von Eike stammenden Fassung des Sachsenspiegels waren als Königswähler „die Deutschen“ genannt, im Lehnrecht weiter die Fürsten, *de die ersten in des riches core sin*. Sechs sollten den König zwecks Bezeugung der rechtmäßigen Wahl bei seinem Zug nach Rom begleiten. Erst „in zeitlicher Nähe zur Wahl Rudolfs von Habsburg“ (dazu auch DA 54, 346) sei die Bestimmung, daß es drei bestimmte geistliche bzw. weltliche Kurfürsten sein müßten, hinzugefügt worden, die Erzämter hätten dabei keine Rolle gespielt. Die Siebenzahl verdanke sich der Vergabe einer Stimme an das Herzogtum Bayern durch König Rudolf, in der Wahl Albrechts I. 1298 sei der König von Böhmen anstelle Bayerns zum Zuge gekommen, das Kurfürstenkollegium also abgeschlossen gewesen. – Im übrigen habe es zwischen *kiesen* und *welen* keinen inhaltlichen, sondern lediglich einen sprachgeschichtlichen Unterschied gegeben.

G. Sch.

John HUDSON, The Formation of the English Common Law. Law and Society in England from the Norman Conquest to Magna Carta, London u. a. 1996, Longman, XVI u. 271 S., ISBN 0-582-07027-9, GBP 42. – Die Entstehung des englischen common law wird üblicherweise in die Zeit Heinrichs II. gesetzt. H. meint, dieses „System“ sei schon seit den anglonormannischen Königen, namentlich Heinrich I., aus verschiedenen überkommenen Elementen gebildet worden, und betont die Kontinuität von 1066 bis zu dem im späten 12. Jh.